

Beschluss:

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Antragsgegnerin hat lt. Antrag und Beweis die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Mit der Entschuldigung vom 10.6.2015 seitens der Allianz ist auch bewiesen,
wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

Gründe I:

Am 01. Juni hat der Antragsteller Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel der Herausgabe seines Behandlungsausweises eingereicht. Seit dem 01.02.2014 sei er im „Notlagentarif“ versichert, ein Behandlungsausweis sei nicht ausgestellt worden.

Seit 06.05.2015 benötige der Antragsteller ärztliche Behandlung wegen einer chronisch obstruktiven Lungenerkrankung **und** grauen Stars.

Das steht am Beginn des Antrags, wo Hänschen den Unterschied von irgendetwas erklären will.

Es ist daher Unsinn, dies als endlich gefundenes Mordwerkzeug zu entlarven.

Die „und“-Verquickung ist unzulässige Fälschung.

Ohne den Behandlungsausweis sei die Behandlung nicht möglich.

Das Zitat existiert nicht. Es ist eine Behauptung, die als unsinnig leicht erkennbar ist.

Auf Aufforderungen vom 10.05.15 und 22.05.2015 hätte die Antragsgegnerin nicht reagiert. Die Ausstellung des Behandlungsausweises sei seit dem 28.01.2014 fällig.

Das Zitat ist völlig unsinnig, weil der direkt folgende entscheidende Satz fehlt.

Gründe II:

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung hatte von Anfang an keine Erfolgsaussichten.

Hatte in kurzer Zeit 100 % Erfolg.

Zunächst fehlt es an der Eilbedürftigkeit. Der Antragsteller führt selbst aus, dass ihm der Behandlungsausweis schon Anfang 2014 hätte übergeben werden müssen. Seitdem hat es der Antragsteller versäumt, sich des Problems anzunehmen.

Hätte 2014 übergeben werden müssen kraft Gesetz, ist aber völlig unwichtig, weil nicht der geringste Bedarf bestand.

„Seitdem hat es der Antragsteller versäumt, sich des Problems anzunehmen.“ ist eine falsche Beschimpfung. Es existierte nicht das geringste Problem, dessen man sich hätte annehmen müssen.

Auch hinsichtlich der vorgetragene Erkrankungen besteht kein Verfügungsgrund.

Stimmt vermutlich bezüglich Katarakt, ist aber noch zu klären.

Ist eindeutig falsch bezüglich COPD.

Die Vorlage des Behandlungsausweises hat mit der Behandlung der von dem Antragsteller aufgeführten Erkrankungen nichts zu tun.

Stimmt nicht, weil nach der Behandlung auch die Bezahlung erfolgen muss. Mit Behandlungsausweisvorlage zahlt die Allianz PKV, ohne zahlt der Patient bar. Der Patient Waltl hat kein Geld, was wahr ist und bewiesen durch Glaubhaftmachung.

Grundsätzlich erfolgt auch ohne Vorlage des Ausweises die notfallmäßige Behandlung.

Die einzige Äußerung, die richtig ist:
es steht im Grundgesetz, dass jeder zur notfallmäßigen Behandlung verpflichtet ist.

b.w.

Die Problematik der Behandlung des Antragstellers beruht nicht darauf, dass ihm möglicherweise der Behandlungsausweis nicht übergeben wurde, sondern vielmehr darauf, dass seine Behandlung im Notlagentarif nur eingeschränkt möglich ist.

Der Behandlungsausweis wurde ihm *nicht übergeben, nicht „möglicherweise nicht“*.

Die Behandlung des Antragstellers ist völlig unproblematisch, mit oder ohne Notlagentarif. Das Problem besteht nicht in der Behandlung, sondern bei der Begleichung der Arztrechnung: es zahlt die Versicherung oder der Patient aus eigener Tasche trotz Versicherung.

Der Antragsteller hätte sich also zum Einen schon deutlich früher um den Behandlungsausweis bemühen und im übrigen nunmehr, auch eilig, zunächst den Umfang der Abdeckung durch den Notlagentarif überprüfen müssen – der Besitz des Behandlungsausweises ist insoweit zunächst nicht relevant.

Dann fragen Sie doch einfach den behandelnden Arzt.

Dies gilt als bewiesen, weil glaubhaft vorgetragen.

Der Richter muss die Richtigkeit der Verneinung erst noch beweisen.

Wegen fehlender Erfolgsaussicht waren ihm die Kosten aufzuerlegen.

... weil die Antragsgegnerin den Behandlungsausweis innerhalb kürzester Zeit zustellte und schrieb. „Die Verzögerung bitten wir zu entschuldigen.“

Der Vorgang wird veröffentlicht auf <http://waltl.de/AGGAP> und <http://waltl.de/allianz>.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ewald J. Waltl